

Antrag

der Abgeordneten Erhard Grundl, Daniela Wagner, Anja Hajduk, Christian Kühn (Tübingen), Britta Haßelmann, Stefan Schmidt, Markus Tressel, Margit Stumpp, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Tabea Rößner, Lisa Badum, Dr. Anna Christmann, Katja Dörner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Maria Klein-Schmeink, Dr. Bettina Hoffmann, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Renate Künast, Steffi Lemke, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Corinna Rüffer, Ulla Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Dr. Julia Verlinden, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Clubkultur erhalten – Clubs als Kulturorte anerkennen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Clubkultur ist für viele Menschen wesentlicher Bestandteil ihres kulturellen Lebens und ist wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt in Deutschland. Egal ob in den Metropolen, in den Städten oder in ländlichen Regionen: Clubs steigern die Lebensqualität vieler Bewohnerinnen und Bewohner und sind oftmals Tourismusmagnet. Zudem ist die Clubkultur ein wirtschaftlicher, aber nicht ausreichend gewürdigter Faktor, der bisher mit wenig öffentlicher Förderung auskommen musste. In der Szene entsteht vieles über intrinsische und sozio-kulturelle Engagements und Eigeninitiative. Allein in Berlin setzte die Clubkultur 216 Mio. € pro Jahr um (inklusive der vor- und nachgelagerten Umsätze) (vgl. Studie „Clubkultur“, Clubcommission Berlin, 2019, S. 30).

Clubs und Livemusikspielstätten bieten einem diversen Publikum besondere Orte, um miteinander zu feiern. Das Programm von Live-DJs und/oder Musikerinnen und Musikern sowie Bands wird hochprofessionell seitens Booker und Clubbetreiberinnen und Clubbetreiber kuratiert. Sind Clubs meist selbst bereits in ihrer Einrichtung Kunstwerke, wird dies noch von der Lichtkunst unterstützt. Somit sind Clubs und Livemusikspielstätten oftmals Labore, in denen neue Kunstformen und Subkulturen entstehen. Sie sind Motor für die Genese neuer Kunst und Kultur und bereichern so in der Breite unsere kulturelle Vielfalt. Sie sind der Nährboden für Neues, denn oftmals sind es die kleineren Clubs und Livemusikspielstätten, die Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern erst die Möglichkeit geben, ihre Kunst einem Publikum zu präsentieren. Auf den Bühnen der Clubs und Musikspielstätten entstehen die Klassiker von morgen. Als besonderes Engagement seitens der Club- und Livemusikszene ist ihr Engagement im

Bereich der Geschlechtergerechtigkeit, der Barrierefreiheit, des Kampfes gegen Homophobie, Rassismus und jegliche andere Form der Diskriminierung zu würdigen. Besondere Awareness-Leitfäden dienen dazu, dass ein friedliches Miteinander beim Feiern für alle Menschen möglich sein soll. Dies gilt es zu fördern. Wir sind überzeugt: Clubs und Livemusikspielstätten werden mehr denn je als Orte des Austausches und der Verständigung, als soziale Begegnungsstätten gebraucht.

Dennoch wird die Club- und Livemusikspielstättenkultur nicht angemessen seitens der Bundespolitik wertgeschätzt. Folgende Probleme werden kaum gesehen oder nicht aufgegriffen, um angemessene Lösungen auch auf Bundesebene zu finden.

Clubs werden nach dem Baugesetzbuch in der Praxis als Vergnügungsstätten eingestuft. Damit sind sie gleichgestellt mit Bordellen, Sex-Kinos oder auch Spielhallen. Clubs aber sind – in Abgrenzung zu Diskothekenbetrieben – Kultureinrichtungen. Aufgrund ihres kuratierten Programms und künstlerischen Tätigkeit sind sie als Orte mit kulturellem Zweck zu definieren, wie es auch Theater- oder Opernhäuser, Konzerthallen und Museen sind. So hat eine von der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Auftrag gegebene Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes zur Frage der Einordnung festgestellt, dass „es fraglich ist, ob das Musikgenre dafür entscheidend sein kann, ob eine Anlage kulturellen Zwecken oder der kommerziellen Unterhaltung der Besucher dient“ (vgl. WD 7 – 3000 – 178/18, 2018, S. 12). Eine Neuordnung von reinen Livemusikspielstätten und Clubs ist daher denkbar. Zudem hat das viel zitierte Berghain-Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg aufgrund des künstlerischen, konzertähnlichen und die besondere Kreativität des Programms, den Club als Kultureinrichtung in seinem Urteil bestätigt (AZ.: 5 K 5089/14). Durch eine klare Definition von Clubs und Livemusikspielstätten als Kultureinrichtungen würde die Arbeit angemessen wertgeschätzt. Zudem sind mit der Rechtsänderung Vorteile bei neuen Bauleitplanungen zu erwarten, die die Ansiedlung neuer Musikspielstätten begünstigen würden.

Clubs und Livemusikspielstätten geraten immer mehr aufgrund heranrückender Bebauung und Gentrifizierung in städtischen Gebieten unter Druck. So hat die Entwicklung im Immobiliensektor in London dazu geführt, dass von 2007 bis 2017 rund die Hälfte der Musikbühnen und Livespielstätten in London schließen mussten. Auch in Deutschland gibt es immer wieder Probleme bestehender Kulturstätten mit heranrückender Bebauung. Dies kann nicht nur Livespielstätten oder Clubs betreffen, sondern auch Theater der freien Szene und sogar Kindertheater.

Oftmals führt der Zuzug neuer Nachbarn oder die neue Vermietung von Teilen einer Immobilie zur Klage gegen den Club oder die Livemusikspielstätte und die betroffene Einrichtung muss viel Geld für Schallschutzmaßnahmen aufwenden, obwohl es jahrelang keine Probleme mit der Nachbarschaft gab. Auch ein Neubau in der Nähe einer Livemusikspielstätte oder eines Clubs kann zum Umzug oder gar zur Schließung eben dieser führen. Dass viele Einrichtungen bereits schließen mussten oder an die Stadtränder gedrängt wurden, geht zu Lasten der Clubbetreiberinnen und Clubbetreiber und zu Lasten der Bürgerschaft, die einen berechtigten Wunsch nach einer gemischten, kulturell erfüllenden Stadt haben. Auch in ländlichen Regionen kommt es immer wieder zu Beschwerden gegenüber Clubs oder Livemusikspielstätten. Meist reicht es aus, wenn ein zugezogener Anwohner klagt, um einen Traditionskulturort zu vertreiben.

Die Herausforderung besteht darin, das berechtigte Interesse von Teilen der Anwohnerinnen und Anwohner nach der Einhaltung der Nachtruhe mit dem Erhalt von Kultureinrichtungen und dem Wunsch vieler – für die Musik kein Lärm ist – nach einem Leben mit und in Clubs und Livemusikspielstätten in Einklang zu bringen. Als Lösung dient hier das in London und Australien bereits erfolgreich praktizierte „Agents of Change“-Prinzip, das die heranrückenden Investorinnen und Investoren dazu verpflichtet, selbst Maßnahmen für den Schallschutz umzusetzen.

Alte und neue Clubs müssen selbstverständlich die Auswirkungen auf Anwohnerinnen und Anwohner absenken und für einen angemessenen Schallschutz sorgen. Sie werden so nicht nur dem Grundsatz des Immissionsschutzgesetzes gerecht, nach dem Immission an der jeweiligen Anlage abzusenken sind, sondern erhöhen so auch die Akzeptanz der Nachbarschaft. Aufgrund der selbstausbeuterischen Erwerbsmodelle vieler Clubbetreiberinnen und -betreiber bedarf es der finanziellen Unterstützung für diese Maßnahmen im Rahmen eines Schallschutzfonds, wie er bspw. in Berlin erfolgreich umgesetzt wurde, auch auf Bundesebene. Aktuell fördert der Bund direkt die Club- und Livemusikspielstätten bundesweit über die positiv bewerteten, aber nicht ausreichenden Programme der Initiative Musik. Diese müssen durch mehr finanzielle Mittel ausgebaut werden.

Zum Schutz der Club- und Livemusikspielstätten und als Grundlage für eine bessere Planung vor Ort, bedarf es der flächendeckenden Erfassung der Standorte der Clubs in Form eines Clubkatasters. So kann Verdrängung bereits im Vorfeld vermieden werden.

Wir erachten die Club- und Livemusikspielstätten aufgrund des Genannten als schützenswert für unsere Kulturlandschaft und als Orte für eine Vielzahl von Menschen, die in den althergebrachten Kultureinrichtungen nicht ihre kulturellen Leidenschaften nachgehen können. Es bedarf daher folgender Maßnahmen, um die Club- und Livemusikspielstättenkultur angemessen wertzuschätzen, in ihrer Arbeit und bei der Neuan siedlung im Rahmen von Club-Gründungen zu stärken und ja, auch zu retten, gegen Bedrohungen, die Clubsterben und -verdrängung zur Folge haben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Musikförderung und durch Einzelmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Club- und Livemusikspielstättenkultur ermöglicht, statt verhindert wird;
2. in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) klarzustellen, dass Clubs und Livemusikspielstätten Anlagen für kulturelle Zwecke sind und sie somit – in Abgrenzung zu Diskotheken – als Kultureinrichtung zu definieren, rechtlich Opern- und Theaterhäusern sowie Programmkinos gleichzustellen und somit wertzuschätzen;
3. Clubs und Livemusikspielstätten sowie die landeseigenen und kommunalen Schallschutzfonds bei der Verbesserung des Schallschutzes zu unterstützen, etwa über einen Schallschutzfonds des Bundes oder die Städtebauförderung;
4. das „Agent of Change“-Prinzip durch eine Gesetzgebung bundesweit einzuführen, damit die heranrückende Bebauung an schützenswerte Kultureinrichtungen bereits beim Bau für einen angemessenen Schallschutz Sorge tragen muss;
5. bei der anstehenden Novelle des Baugesetzbuches in § 172 bezüglich der Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) die Möglichkeit der Ausweisung von Kulturerhaltungsgebieten einzuführen;
6. die Verbindlichkeit von Clubkatastern und die Bürgerbeteiligung bei der Erstellung von Clubkatastern mit Hilfe einer Mietereinbindung zu verbessern und hierfür bei der anstehenden Novelle des Baugesetzbuches in § 9 BauGB die Kennzeichnung von Kulturräumen in Bebauungsplänen zu ermöglichen (bspw. in § 9 Abs. 5 BauGB);
7. Clubs und Livemusikspielstätten finanziell mit Hilfe von Instrumenten, wie den Bundes-Schallschutzfonds, dabei zu unterstützen, neue Investitionen und Auswirkungen, die aus Neuregulierungen, bspw. durch die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Aussicht gestellten weltweiten Standards zu Schallregulierung in Veranstaltungsorten, aufzufangen und die Mittelausstattungen der Förderinstrumente entsprechend anzupassen;

8. einen mietrechtlichen Schutz für gewerbliche und kulturelle Einrichtungen, besonders hinsichtlich der Begrenzung von Mieterhöhungen für Gewerberäume, des Kündigungsschutzes, der Mindestvertragslaufzeiten und des Anspruchs auf Vertragsverlängerung, gesetzlich festzuschreiben;
9. die Club- und Livemusikspielstättenbranche mit finanziellen Mitteln weiterhin bei der regelmäßigen Erhebung der Kennzahlen der Branche zu unterstützen. Die Mittel sollen auch eingesetzt werden, um die hier geforderten Maßnahmen des Bundes zu evaluieren;
10. die Förderprogramme für Clubs und Livemusikspielstätten der Initiative Musik, wie den APPLAUS-Preis und die Programme zur Digitalisierung sowie technische Erneuerung und Sanierung, deutlich aufzustocken und auszubauen.

Berlin, den 12. November 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion